



Datum: 2023-12-15

Zeichen: Zl. 851/3-2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Utzenaich vom 15. Dezember 2023, mit der eine

Kanalgebührenordnung

für die Gemeinde Utzenaich erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Utzenaich wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3,
 - für die ersten 250 m² 30,80 Euro
 - von 251 m² bis 300 m² 24,50 Euro
 - von 301 m² bis 400 m² 18,50 Euro
 - über 400 m² 13,00 Euro
 - mindestens aber 5.051,00 Euro
- (2) Die Kanalanschlussgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke entspricht der Mindestanschlussgebühr.
- (3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume oder Räume mit ähnlicher Nutzung zählen mit den jeweiligen Vorräumen zur Bemessungsgrundlage.

Brennstofflagerräume, Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Sonstige **freistehende Nebengebäude**, die keinen Anschluss besitzen, bleiben außer Ansatz. Ein Nebengebäude ist nur dann als freistehend zu betrachten, wenn keinerlei Anbindung an das Hauptgebäude (z.B. durch ein Dach) besteht.

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Vorräume und Dielen über 40 m² bleiben dabei unberücksichtigt. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- (4) Für jedes eigenständiges Wohnobjekt auf einem Grundstück ist die Anschlussgebühr nach §2 Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstücks seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines freistehenden Nebengebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern wird berechnet nach der Fläche des angeschlossenen Grundstückes. Diese beträgt je m² Grundstücksgröße 1,76 Euro.

Bei einer Vergrößerung eines angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich dadurch eine Änderung in der nach der Grundstücksgröße ergebenden Einstufung erfolgt.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren bei einer Verkleinerung eines angeschlossenen Grundstückes findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Leistung einer Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern betrifft nur jene Grundstücksbesitzer, welche an das Trennsystem (Oberflächenentwässerung) der Gemeinde angeschlossen haben bzw. anschließen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr in Höhe von 66,00 Euro je Hausanschluss festgesetzt.
- (3) Die verbrauchsabhängige Gebühr beträgt für Grundstücke bei denen der gesamte Wasserverbrauch für die Gebäude mittels Wasserzähler erfasst wird 5,62 Euro pro m³ Wasserverbrauch.
- (4) Die variable Gebühr für Grundstücke, bei denen kein Wasserzähler vorhanden ist, wird mit Belastungseinheiten (BE) errechnet. Eine Belastungseinheit (BE) ist 1,00 Einheit, deren Wasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei ein Jahresanfall von 40 m³ angenommen wird. Als Stichtag für die Gebührenermittlung (Personenstandsaufnahme) lt. nachstehenden Ansätzen wird jeweils der 1. April und 1. Oktober herangezogen. Die Objektbesitzer haben Änderungen, insbesondere der Punkte c) bis j) der Gemeinde vor dem jeweiligen Stichtag zu melden.

Die Belastungseinheiten betragen für:

- a) 1 ständiger Bewohner ab dem vollendeten 15. Lebensjahr 1,00 BE
- b) 1 ständiger Bewohner bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 0,50 BE
- c) 1 Wochenendbewohner oder Sommerhausbewohner,
bzw. Bewohner mit mehreren Wohnsitzen 0,30 BE
- d) für Betriebe udgl. pro 1 Arbeitnehmer bzw. Dienstnehmer 0,33 BE
- e) 1 Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb 0,10 BE
- f) 1 Fremdenbett ganzjährig besetzt 1,00 BE
- g) 1 Fremdenbett halbjährig besetzt 0,50 BE
- h) 1 Fremdenbett vierteljährig besetzt 0,25 BE
- i) für Swimmingpools mit Fassungsvermögen von 10 bis 19 m³ 0,10 BE
für Swimmingpools mit Fassungsvermögen von 20 bis 29 m³ 0,20 BE
für Swimmingpools mit Fassungsvermögen von 30 bis 39 m³ 0,30 BE
und je weitere 10 m³ zusätzlich 0,10 BE
- j) je betrieblich genutzter Waschanlage bzw. Waschplatz 1,00 BE

- (5) Die Berechnung der Wassermenge hat durch **einen von der Gemeinde beigestellten geeichten Wasserzähler** zu erfolgen.
- Der Wasserzähler ist vom Grundeigentümer auf eigene Kosten einbauen zu lassen.
 - Durch den Wasserzähler müssen alle Wasserentnahmestellen des Grundstücks erfasst sein.
 - Der Wasserzähler ist unmittelbar an der Pumpenanlage (Windkessel) bzw. vor der ersten Auslauföffnung im Grundstück einzubauen.
 - Für die Beistellung und die erforderliche Eichung (alle fünf Jahre) wird eine Gebühr eingehoben. Diese beträgt je Wasserzähler monatlich 1,10 Euro soweit diese nicht bereits aufgrund des Ortswasserbezuges nach der Wassergebührenordnung verrechnet wird.
 - Das Nutz- bzw. Brauchwasser von einer Regenwasseraufbereitungsanlage, welches in die Kanalisation abgeleitet wird, ist durch einen weiteren Wasserzähler bzw. Subzähler zu erfassen.
 - Wenn ein Wasserzähler ausfällt oder unrichtig anzeigt, wird die Gebühr nach dem Vorjahresverbrauch berechnet. Liegen keine entsprechenden Verbrauchswerte vor, ist die Entsorgungsgebühr nach Belastungseinheiten (BE) laut Abs. 4 zu ermitteln.
- (6) Für **unbewohnte Objekte** wird als Benützungsg Gebühr die doppelte Grundgebühr festgesetzt.
- (7) Für die Kanalbenützungsg Gebühr von Abwässern, die in Hinblick auf Beschaffenheit oder Menge mehr als geringfügig von der von häuslichen Abwässern abweichen und ein Indirekteinleitungsvertrag mit dem Reinhaltverband Mittlere Antiesen erforderlich ist, ist eine privatrechtliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen.
- (8) Hausbesitzer, welche zur **Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten** das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler der Gemeinde (siehe Abs. 5) messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsg Gebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht. Dies gilt auch bei Verwendung des eigenen Hausbrunnens zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten, wenn dies durch einen Zweitzähler gemessen wird.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- Die Bereitstellungsgebühr ist an den Erhaltungsbeitrag (OÖ Raumordnungsgesetz 1994) gekoppelt und beträgt für Grundstücke 0,33 Euro pro m².

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Bei den Gebührensätzen in dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (dzt. 10 %) inkludiert.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens aber mit 01. Jänner 2024; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 01. Februar 2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

LABg. Mag. Günther Lengauer

Kundmachung:

An der Gemeindeamtstafel Utzenaich
angeschlagen am: 15. Dezember 2023
abgenommen am: 03. Jänner 2024